

Jugendhilfeausschuss:

26.05.2025

Tagesordnungspunkt: 4

Richtlinie über den Betrieb und die
Finanzierung von Kindertagesstätten im
Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0168/XI

Sachlage:

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiTaG) hat für den Betrieb und insbesondere für die Finanzierung der Kindertagesstätten wesentliche Änderungen gebracht.

Die Personalkosten werden durch Zuweisungen des Landes (§ 25 Abs. 2 KiTaG), durch Elternbeiträge, die Eigenleistung des Trägers der Tageseinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG), durch eine Gemeindebeteiligung (§ 27 Abs. 3 KiTaG) sowie durch die Übernahme der nicht gedeckten Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt (§ 27 Abs. 1 und 3 KiTaG - der Landkreis bzw. die Städte, das Jugendamt). Eine Regelung zu den Sach- und gebäudebezogenen Kosten, wie im Vorgängergesetz, gibt es nicht.

In den Vorschriften ist die Rede von einer angemessenen Eigenleistung der Träger bzw. einer angemessenen Beteiligung der Landkreise/Städte an den notwendigen Kosten sowie der Beteiligung der im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden. Hinweise für die Angemessenheit und die Beteiligung hat der Gesetzgeber nicht gegeben. In § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG werden die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege aufgefordert, eine Rahmenvereinbarung über die Planung, den Betrieb und die Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger zu schließen.

Eine abschließende Rahmenvereinbarung ist bisher nicht zustande gekommen. Die Spitzenverbände der Kommunen und die der freien Träger haben eine Übergangsvereinbarung geschlossen, die rückwirkend zum in Kraft treten des KiTaG - 01. Juli 2021 - bis zum 31. Dezember 2024 Geltung hatte. Für die freien Träger haben sich deutliche Einnahmeverbesserungen ergeben. Die Kommunen stehen in der Pflicht, die hier vereinbarten Inhalte umzusetzen. Die Verwaltungsspitze und Verwaltung hat mit den freien Trägern auf der Grundlage der Übergangsvereinbarung Verträge über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätten ausgehandelt und abgeschlossen, die über den vorgenannten Zeitraum hinaus Geltung haben. Die betroffenen Kommunen im Einzugsbereich der Kindertagesstätten der freien Träger wurden hierüber unterrichtet.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Übergangsverein-

barung und orientiert an den bisherigen Regelungen/Festlegungen eine Richtlinie mit nachstehend kurz erläuterten Inhalten erarbeitet:

Den kirchlichen Trägern sind von den Landkreisen und Städten 99 % und den sonstigen freien Trägern 100 % der zuwendungsfähigen Personalkosten zu erstatten. Darüber hinaus sind in Bezug auf die zuwendungsfähigen Personalkosten 3,5 % der sonstigen notwendigen Kosten (Sachkosten) zu übernehmen.

Für die kommunalen Kindertagesstätten hat die Verwaltung in Bezug auf die Personalkosten einen Trägeranteil von 11,5 %, für Horte eine Beteiligung von 10 %, ermittelt. Den Prozentsätzen liegen die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung aus der Vergangenheit angerechneten Trägeranteile (die letzten fünf Jahre nach altem Recht) zugrunde. Um im Vergleich mit den Gemeinden, die eine eigene Kindertagesstätte betreiben, eine Gleichbehandlung der Gemeinden, die mit den freien Trägern kooperieren, zu erreichen, ist für diese Gemeinden eine Gemeindebeteiligung in gleicher Höhe vorgesehen.

Die Sachkosten übernehmen die kommunalen Träger, wie bisher, in voller Höhe. Die Gemeinden, die mit den freien Trägern kooperieren, werden an den Sachkosten in Höhe der an die freien Träger gezahlten Beträge (3,5 % der zuwendungsfähigen Personalkosten - § 27 Abs. 3 KiTaG) beteiligt.

An den gebäudebezogenen Kosten beteiligt sich der Westerwaldkreis im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis. In der Übergangsvereinbarung ist vorgegeben, dass die freien Träger und die kooperierenden Kommunen vor Ort eine Vereinbarung über die Nutzung und Finanzierung der Kindertagesstätten schließen sollen.

Die seitens der Verwaltung erarbeitete Richtlinie beinhaltet neben den Finanzierungsregelungen auch Vorgaben für den Betrieb der Kindertagesstätten sowie zum Verwaltungsverfahren.

Die Beteiligung der Gemeinden erfolgte ab dem zweiten Halbjahr 2021 (Inkrafttreten des KiTaG), wegen der bis zum Abschluss der Übergangsvereinbarung ungeklärten Finanzierung der freien Träger, unter Vorbehalt. In Bezug auf die kommunalen Kindertagesstätten haben die Regelungen zur Finanzierung aus dem alten Recht heraus Bestand und wurden entsprechend angewandt.

Angemerkt wird, dass die Kirchengemeinden die Sachkosten, die die Gemeinden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder darüber hinaus an die Kirchengemeinden in dem zurückliegenden Zeitraum (01. Juli 2021 einschließlich dem Kalenderjahr 2024) gezahlt haben, an die Gemeinden erstatten müssen, um eine Doppelförderung auszuschließen. Dies wurde entsprechend der Regelung in der Übergangsvereinbarung so in den Verträgen mit den Kirchengemeinden vereinbart.

Die Nachzahlungen des Westerwaldkreises an die freien Träger, ab dem in Kraft treten des KiTaG am 01. Juli 2021, einschließlich dem Kalenderjahr 2024, belaufen sich in Bezug auf die Personalkosten auf rund 13,4 Mio. € und die Sachkosten auf rund 5,9 Mio. €. Die zusätzlichen Personalkosten im laufenden Kalenderjahr 2025 werden sich auf sich auf ca. 4,5 Mio. € und die Sachkosten auf ca. 2 Mio. € belaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgelegte Richtlinie über den Betrieb und die Finanzierung von Kindertagesstätten im Westerwaldkreis zu beschließen.